

(2) Zum Schiedsmann sollen nur solche Bürger gewählt werden, die das Vertrauen der Bevölkerung genießen und die zur Ausübung des Schiedsmannsamtes erforderlichen charakterlichen und politischen Voraussetzungen besitzen.

§ 5

Berichterstattung vor der Volksvertretung

Der Schiedsmann ist auf Einladung der Volksvertretung verpflichtet, vor dieser über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 6

Abberufung von Schiedsmännern

Ist eine zur Ausübung des Schiedsmannsamtes ungeeignete Person zum Schiedsmann gewählt worden oder ergibt sich nachträglich, daß sie zum Schiedsmannsamt ungeeignet oder unfähig ist, so kann die Volksvertretung diesen Schiedsmann auf Vorschlag des Rates oder auf Antrag der Justizverwaltungsstelle abberufen. Vor der Abberufung ist die Stellungnahme des Direktors des Kreisgerichts einzuholen.

§ 7

Verpflichtung

(1) Die Schiedsmänner werden von dem Direktor des Kreisgerichts feierlich verpflichtet.

(2) Wird ein Schiedsmann nach Ablauf der Wahlperiode wiedergewählt, so ist eine erneute Verpflichtung vorzunehmen.

§ 8

Stellvertretung

Der Direktor des Kreisgerichts hat zu Beginn des Geschäftsjahres die gegenseitige Vertretung der Schiedsmänner festzulegen.

§ 9

Sachliche Kosten

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verpflichtet, dem Schiedsmann einen Raum zur Verfügung zu stellen, in dem der Sühneversuch in würdiger Form durchgeführt werden kann.

(2) Die Kosten der Einrichtung der Sühnestellen fallen den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden, in denen sie errichtet werden, zur Last.

§ 10

Bekanntmachung der Sühnestellen

(1) Die Anschriften der errichteten Sühnestellen sind durch die Justizverwaltungsstelle in einer im Bezirk erscheinenden Tageszeitung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat gleichzeitig die Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, für deren Bereich Sühnestellen zuständig sind, und die Namen der Schiedsmänner zu enthalten.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden sind verpflichtet, die Namen der Schiedsmänner und ihrer Vertreter sowie deren Anschrift und den Sitz der Sühnestellen durch Dauerausgang bekanntzumachen. Der Aushang hat auch in den Kreisgerichten und den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen. Soweit Haustafeln vorhanden sind, können die Anschrift der Sühnestelle sowie die Anschrift des zuständigen Schiedsmanns auf diesen Tafeln vermerkt werden.

§ 11

Gebühren

(1) Für das Verfahren vor den Sühnestellen werden Gebühren nach Maßgabe der zu erlassenden Durchführungsbestimmungen erhoben.

(2) Die Gebühren fließen zur Hälfte dem Schiedsmann und zur anderen Hälfte der Gemeinde zu, welche die sachlichen Kosten zu tragen hat.

(3) Für den dem Schiedsmann zustehenden Gebührenanteil werden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nicht erhoben.

§ 12

Beitreibung

Die Vollstreckung von Gebühren, Auslagen, Ordnungsstrafen und Geldbuße führt die Vollstreckungsstelle des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Antrag des Schiedsmanns durch.

§ 13

Stempel

(1) Der Schiedsmann führt einen Rundstempel mit der Inschrift „Sühnestelle der Gemeinde (des Stadtbezirkes usw.) ? •; Der Schiedsmann“.

(2) Der Stempel ist der Unterschrift des Schiedsmanns auf allen Schriftstücken beizudrücken, die für das Gericht, den Aushang oder die Veröffentlichung bestimmt sind oder eine Ladung oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe enthalten. Das Zeugnis über einen erfolglosen Sühneversuch in Strafsachen und die Vergleichsausfertigung sind ebenfalls zu stempeln.

§ 14

Anleitung und Kontrolle der Schiedsmänner

(1) Die Anleitung der Schiedsmänner sowie die Kontrolle ihrer Tätigkeit ist Aufgabe der Justizverwaltungsstelle.

(2) Die Direktoren der Kreisgerichte haben vierteljährlich mit den Schiedsmännern einen Erfahrungsaustausch durchzuführen.

(3) Beschwerden gegen eine fehlerhafte Tätigkeit der Schiedsmänner sind innerhalb einer Woche bei der Justizverwaltungsstelle einzulegen, die endgültig darüber entscheidet.

(4) Der Rat der zuständigen Gemeinde hat den Ansatz und die Vereinnahmung der zu erhebenden Gebühren sowie der zu erstattenden Auslagen vierteljährlich zu prüfen.

Schlußbestimmungen

§ 15

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Mai 1954 über die Errichtung von Sühnestellen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 555) außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1958

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister der Justiz

Grotewohl

Dr. Benjamin